

## Dualer Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule München

### Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem Auszubildenden / Studenten

.....  
Firma / Betrieb

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Haus Nr.

.....  
Straße, Haus Nr.

.....  
Ort

.....  
Ort

.....  
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 36 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom: 1.8.20..... bis zum 31.7.20.....  
Die Ausbildung endet mit der Gesellenprüfung / Facharbeiterprüfung im gewählten Ausbildungsberuf.
- (2) Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den etwa 4 Jahre dauernden "Dualen Studiengang Bauingenieurwesen" an der Fachhochschule München eingebunden.

## **§ 2 Ausbildung im Rahmen des "Dualen Studienganges Bauingenieurwesen"**

Der "Duale Studiengang Bauingenieurwesen" gliedert sich in zwei Abschnitte:

(1) Erster Abschnitt

Schwerpunkt: Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf

Der erste Abschnitt umfasst 36 Monate. In dieser Zeit wird der Auszubildende/Student zum „Facharbeiter“ ausgebildet. Parallel hierzu wird das Studium an der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule München absolviert.

Der erste Abschnitt gliedert sich in 3 Phasen:

- Phase 1: In den ersten 14 Monaten erfolgt schwerpunktmäßig die gewerbliche Ausbildung. Während der Vorlesungszeiten des 1. und 2. Semesters werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von einem Tag pro Woche angeboten.
- Phase 2: In weiteren 12 Monaten findet eine verzahnte Ausbildung statt. Während der Vorlesungszeiten des 3. und 4. Semesters werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von vier Tagen pro Woche angeboten. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung fortgeführt.
- Phase 3: In den nächsten 10 Monaten läuft während der Vorlesungszeiten das 5. als Praxissemester und 6. Semester als Vollzeitstudium weiter. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung fortgeführt. Sie endet mit der Gesellenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer/ Handwerkskammer.

Für die Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweiter Abschnitt

Schwerpunkt: Studium zum „Bachelor eng.“:

Der zweite Abschnitt, Dauer ca. 1 bis 1 ½ Jahre, dient ausschließlich dem Hochschulstudium zum „Bachelor eng.“.

Für das Studium gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Fachhochschule München in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs**

- (1) Der Auszubildende/Student nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gemäß § 1, Ziff. (1) an den Lehrveranstaltungen der Fachhochschule München gemäß § 2, Ziff. (1) teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Die Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im BauindustrieZentrum Stockdorf des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V..
- (3) Es besteht keine Berufsschulpflicht.

## § 4 Vergütung

- (1) Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden/Studenten während der tatsächlichen Zeiten der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsausbildung eine Vergütung gemäß den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen für folgende Monate:

Im 1. Ausbildungsjahr:	vom 1.8.20.....	bis 31.7.20.....	für 12 Monate.
Im 2. Ausbildungsjahr:	vom 1.8.20.....	bis 31.7.20.....	für 7 Monate.
Im 3. Ausbildungsjahr:	vom 1.8.20.....	bis 31.7.20.....	für 4 Monate.

- (2) Die Höhe der monatlichen Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen. Sie betragen derzeit:

Für das 1. Ausbildungsjahr:	..... €
Für das 2. Ausbildungsjahr:	..... €
Für das 3. Ausbildungsjahr:	..... €

- (3) Um eine durchgängige Vergütung auch ausserhalb der betrieblichen / überbetrieblichen Ausbildungsblöcke zu gewährleisten, zahlt der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden / Studenten die unter § 4, Ziff. (1) angegebene jährliche Gesamtvergütung auf jeweils ein Jahr verteilt:

Im 1. Ausbildungsjahr:	..... € X 12 Monate / 12 Monate = .....	€/ Monat
Im 2. Ausbildungsjahr	..... € X 7 Monate / 12 Monate = .....	€/ Monat
Im 3. Ausbildungsjahr:	..... € X 4 Monate / 12 Monate = .....	€/ Monat

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen bzw den tariflichen Bestimmungen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden / Studenten Urlaub unter Berücksichtigung der tatsächlichen betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungszeiten nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen.
- (3) Bei Ausbildungsbeginn zum 1.8.20..... besteht ein Urlaubsanspruch :  
Für das 1. Kalenderjahr: 13 Arbeitstage  
Für das 2. Kalenderjahr: 23 Arbeitstage  
Für das 3. Kalenderjahr: 13 Arbeitstage  
Für das 4. Kalenderjahr: 5 Arbeitstage
- (4) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen  
a) der Fachhochschule München und  
b) des BauindustrieZentrums Stockdorf  
stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende/Student keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## § 6 Datenschutz

- (1) Der Auszubildende/Student ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das BauindustrieZentrum Stockdorf des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V., Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
  - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund kann nur innerhalb von 2 Wochen nach dem Bekannt werden des zugrundeliegenden Tatbestandes erfolgen.

## **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Zusatzvereinbarung ist eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf entsprechend.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Verteiler**

- (1) Die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die zuständige Handwerkskammer erhalten zur Registrierung des Ausbildungsvertrages 2 Ausfertigungen von Ausbildungsvertrag und Zusatzvereinbarung. Nach Registrierung erhält der Ausbildungsbetrieb jeweils 1 registriertes Exemplar zurück. Die Soka-Bau (ULAK) erhält – soweit die Ausbildungskosten über die ULAK abgerechnet werden – eine Kopie des registrierten Ausbildungsvertrages mit Zusatzvereinbarung; ferner erhält auch das BauindustrieZentrum Stockdorf eine Kopie des Ausbildungsvertrages und der Zusatzvereinbarung.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....  
Ort / Datum

.....  
Ausbildungsbetrieb

.....  
Auszubildender / Student

.....  
Registrierungsvermerk der IHK / HWK